

**Bedingungen für Geldanlagen bei der
Bausparkasse Mainz Aktiengesellschaft (BKM)
mit Sonderbedingungen maxSparkombi**
(Fassung vom 01.05.2011)



Allgemeine Bedingungen für Geldanlagen bei der Bausparkasse Mainz AG

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Bedingungen für Geldanlagen bei der Bausparkasse Mainz AG gelten für die Geschäftsverbindung bei Geldanlage im nicht bausparvertragsgebundenen Bereich zwischen dem Kunden und Bausparkasse Mainz AG (im Folgenden BKM genannt).

(2) Änderungen

Eine Änderung dieser Bedingungen für Geldanlagen bei der BKM wird dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die BKM bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die BKM absenden.

2. Kontoinhaber/Verfügungsberechtigung

Konten werden nur auf eigene Rechnung geführt. (Hinweis: Die BKM eröffnet grundsätzlich keine Konten für fremde Rechnung.) Bei mehr als einem Kontoinhaber können alle Kontoinhaber nur gemeinsam über die Geldanlage verfügen. Als Postanschrift gilt die Anschrift des ersten Kontoinhabers (gemäß Kontoeröffnungsvertrag). Alle Kontomitteilungen werden ausschließlich an diese Postanschrift versandt

3. Kontoführung

Der Kontovertrag umfasst die Kontoführung, Einzahlungen und Überweisungen. Alle Konten für Geldanlagen bei der BKM dienen nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen oder der Kreditgewährung. Die BKM wird auf ein Geldanlagekonto gezogene Lastschriften nicht einlösen. Die Konten können nur auf Guthabenbasis geführt werden. Verfügungen sind nach Maßgabe der jeweils geltenden Sonderbedingungen und nur bis zur Höhe des vorhandenen Guthabens möglich.

4. Zahlungen an die BKM/Kontoverbindung

Alle Zahlungen sind auf das Konto 550 201 00 bei der Deutschen Bundesbank Filiale Mainz (BLZ 550 000 00) zu leisten. Bareinzahlungen sind nur an der Kasse in den Räumen der BKM zulässig. Eine Anlagebestätigung wird nach Eingang des Anlagebetrages bei der BKM erteilt. Prämienbegünstigte vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes können nicht auf Geldanlagekonten eingezahlt werden. Die BKM empfiehlt hierfür die Anlage auf einem BKM-Bausparkonto. Die BKM behält sich vor, als vermögenswirksame Leistung gekennzeichnete Zahlungseingänge zurückzuweisen oder auf einem für den Kunden bestehenden Bausparkonto gutzuschreiben.

5. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die BKM den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die BKM den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die BKM die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

6. Bankgeheimnis

Die BKM ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die BKM nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die BKM zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

7. Haftung der BKM; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die BKM haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 13 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang BKM und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Störung des Betriebs

Die BKM haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

8. Abtretungen, Verpfändungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Pfandrecht

Guthaben auf Geldanlagekonten bei der BKM können nicht an Dritte abgetreten oder verpfändet werden. Der Kunde ist zu einer Aufrechnung nur befugt, wenn seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Bausparkasse kann fällige Ansprüche gegen den Kunden aus ihrer Geschäftsverbindung auch dann gegen dessen Guthaben oder sonstige Forderungen aufrechnen, wenn diese noch nicht fällig sind. Die Bausparkasse kann ihr obliegende Leistungen an den Kunden wegen eigener Ansprüche aus ihrer Geschäftsverbindung zurückhalten, auch wenn diese nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Der Kontoinhaber und die BKM sind sich darüber einig, dass der BKM ein Pfandrecht an dem jeweiligen Guthaben einschließlich aller Zinsen zusteht. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der BKM aus der Geschäftsbeziehung gegen den Kontoinhaber zustehen.

9. Verfügungsberechtigung im Todesfall

Bei Tod des Kunden kann die BKM zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses und/oder weiterer hierfür notwendiger Unterlagen verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der BKM in deutscher Übersetzung vorzulegen. Die BKM kann auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die BKM darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der BKM bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

10. Gerichtsstand

Die BKM kann an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen, wenn der Kunde Vollkaufmann ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht im Geltungsbereich der Zivilprozessordnung hat oder nach Eröffnung des Geldanlagekontos seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Zivilprozessordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

11. Rechnungsabschlüsse

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die BKM erteilt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der BKM) verrechnet.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von zwei Monaten nach dessen Zugang schriftlich bei der Revisionsabteilung der BKM zu erheben. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die BKM bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

12. Storno- und Berichtigungsbuchungen der BKM

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die BKM bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die BKM eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die BKM den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die BKM den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die BKM hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

13. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der BKM erteilten Vertretungsmacht

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der BKM Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der BKM erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

(2) Klarheit von Aufträgen und Überweisungen

Aufträge und Überweisungen müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge und Überweisungen können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen zur Gutschrift auf einem Konto (zum Beispiel bei Lastschrift- und Scheckeinreichungen) und Überweisungen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit des Namens des Zahlungsempfängers, der angegebenen Kontonummer, der angegebenen Bankleitzahl und der angegebenen Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen und Überweisungen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags oder einer Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der BKM gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen oder Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der BKM

Der Kunde hat Kontoauszüge, Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und Überweisungen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der BKM bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse dem Kunden nicht zugehen, muss er die BKM unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet.

14. Zinsen und Gebühren

(1) Zinsen

Die Höhe der Zinsen wird unter www.bkm-geldanlage.de veröffentlicht. Der im jeweiligen Antrag für ein Geldanlageprodukt genannte Zinssatz ist für den Anleger sowie auch für die BKM für den im Antragsformular von der BKM vorgegebenen Zeitraum gültig.

(2) Gebühren

Die Eröffnung eines Geldanlagekontos bei der BKM sowie die Kontoführung sind gebührenfrei. Eigene Kosten (z. B. für Ferngespräche, Porti) hat der Kontoinhaber selbst zu tragen. Zusätzliche Telekommunikationskosten berechnet die BKM nicht. Für außerplanmäßige Dienstleistungen berechnet die BKM zurzeit folgende Gebühren:

- Nachforschung bei unbekannter Adresse EUR 10,00
- Bearbeitung von Rücklastschriften EUR 10,00
- Zweitschrift eines Kontoauszuges EUR 10,00

Für sonstige oben nicht ausdrücklich aufgeführte Dienstleistungen, deren Entgelt hier nicht geregelt ist, kann die Bausparkasse eine dem Kostenaufwand angemessene Gebühr berechnen.

15. Einkünfte

Einkünfte sind steuerpflichtig. Sofern der Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Freibetrag ausgeschöpft ist, führt die BKM die jeweilige Steuer für ihn ab. Bei Fragen hierzu kann sich der Kontoinhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Die Zinsen sind für die Jahre zu versteuern, in denen sie gutgeschrieben werden. Bei Zinsauszahlungen oder bei Fälligkeit von Sparleistungen verringert sich der Auszahlungsbetrag durch die abzuführende Steuer.

16. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der BKM, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

17. Kündigungsrechte der BKM

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die BKM kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die BKM auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der BKM, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

18. Einlagensicherungsfonds

Die BKM gehört der gesetzlich vorgeschriebenen Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH an, durch die Einlagen von Kunden nebst Zinsen bis zu einem Gegenwert von 100.000,00 EUR gegen Zahlungsunfähigkeit gesichert sind. Durch ihre Mitgliedschaft im Bausparkassen-Einlagensicherungsfonds e. V. hat die BKM die Kapitalanlagen einschließlich Zinsen bis zu einer Höhe von insgesamt 250.000,00 EUR je Einleger gesichert.

Es können auch Beträge über 250.000,00 EUR bei der BKM angelegt werden. Hierzu benötigt die BKM eine Erklärung nach § 23a KWG zum Einlagensicherungssystem der privaten Bausparkassen.

Der Ausschluss der in § 3 Abs. 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes genannten Anleger (z.B. Kreditinstitute, Versicherungen) gilt auch in diesem Fall. Auf Anfrage erhält der Kunde Informationen über die Bedingungen der Sicherung. Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bausparkasse in entsprechender Höhe Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über. Entsprechendes gilt, wenn der Einlagensicherungsfonds die Zahlungen mangels Weisung eines Kunden auf ein Konto leistet, das zu seinen Gunsten bei einem anderen Kreditinstitut eröffnet wird. Die Bausparkasse ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

19. Auszahlungsvoraussetzungen

Auszahlungsaufträge können nur in schriftlicher Form erteilt und der BKM als Brief zugestellt werden. Zahlungsaufträge, die der BKM als Telefax oder per E-Mail zugehen, werden aus Sicherheitsgründen nicht angenommen. Bei Gemeinschaftskonten ist eine Verfügung nur schriftlich durch alle Kontoinhaber möglich. Die BKM stellt für Auszahlungsaufträge auf ihrer Internetseite www.bkm.de Formulare bereit, die aufgerufen und ausgedruckt werden können.

Auszahlungen erfolgen ausschließlich auf das im Kontoeröffnungsantrag für Geldanlagen genannte Konto (Referenzkonto). Dieses muss bei einem inländischen Kreditinstitut geführt werden. Eine Änderung des Referenzkontos ist vom Kunden schriftlich mitzuteilen. Ist die Auszahlung an einem bestimmten Tag fällig und fällt dieser Tag auf einen Sonntag, einen am Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag (BGB § 193).

Weitere Auszahlungsvoraussetzungen sind in den Sonderbedingungen zu jedem Produkt geregelt.

Sonderbedingungen maxSparkombi

1. Allgemeines

Das Kombinationsprodukt maxSparkombi vereint die sofortige Anlage eines Geldbetrages mit einem parallelen Sparplan. Die Bausparsumme des Bausparvertrages entspricht stets dem Doppelten des Festgeldanlagebetrages und muss auf volle tausend Euro lauten. Der Sparplan des Bausparvertrages ist so ausgelegt, dass nach Ablauf der gewählten Sparzeit in etwa ein Sparguthaben in Höhe der Festgeldanlage erzielt wird. Der monatliche Sparbeitrag für den Sparplan des Bausparvertrages kann daher höher sein als der in den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge geforderte Regelsparbeitrag in Höhe von 3 % der Bausparsumme. Wird der Bausparvertrag innerhalb der Laufzeit des Festgeldes widerrufen oder gekündigt oder wird die Besparung eingestellt oder es erfolgt keine Besparung, wird die Festgeldanlage rückwirkend so gestellt, als sei die Verzinsung des Festgeldes von Anfang an mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Internetseite der BKM www.bkm-geldanlage.de veröffentlichten regulären Zinssatz für Geldanlagen dieser Art bei der BKM erfolgt. Beim Festgeld in Verbindung mit dem Kombinationsprodukt maxSparkombi wird der Anlagebetrag für eine Laufzeit von 1 Jahr zu dem bei Kontoeröffnung vereinbarten Sonderzinssatz auf einem Festgeldkonto angelegt.

2. Anlagebetrag

Der Mindestanlagebetrag des Festgeldes beträgt 2.500,00 EUR, höchstens 10.000,00 EUR. Zuzahlungen während der Laufzeit sind nicht möglich.

3. Guthabenzins

Der vereinbarte Sonderzinssatz ist für die gesamte Laufzeit fest; es sei denn, dass der in Verbindung zu diesem Festgeld stehende Bausparvertrag während der Laufzeit des Festgeldes widerrufen oder gekündigt oder die vereinbarte Besparung eingestellt wird oder keine Besparung erfolgt. In diesen Fällen kann die BKM die Verzinsung des Festgeldes rückwirkend ab Beginn auf den regulären Zinssatz für Geldanlagen dieser Art umstellen. Die Verzinsung beginnt mit der Volleinzahlung des Anlagebetrages. Die Zinsen werden zum Laufzeitende gutgeschrieben.

4. Einzahlungen/Auszahlungen

Der Anlagebetrag des Festgeldes wird einmalig zu Beginn der Laufzeit eingezahlt. Weitere Zuzahlungen sind nicht möglich. Zum Ende der Laufzeit macht die BKM ein Angebot zur weiteren Geldanlage. Der Kontoinhaber kann das Angebot annehmen oder die Auszahlung des Anlagebetrages beantragen.

5. Kündigung

Über den angelegten Betrag kann während des Anlagezeitraumes nicht verfügt werden.